



Merkblatt Wildschadenverhütung für Waldeigentümer

Gesetzliche Grundlagen

- Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz)
 - Kantonale Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonale Jagdverordnung)
-

Beitragskriterien

Für Beitragsleistungen an die Wildschadenverhütung entscheidet die Revierkommission nach folgenden Kriterien:

- Grundsätzlich soll die standortgerechte Waldverjüngung mit möglichst wenig Pflanzungen und möglichst wenig Wildschadenverhütungsmassnahmen erfolgen.
- Beitragsberechtigt sind nur standortgerechte und durch Wildschaden gefährdete Pflanzungen. Der Schutz von Gastbaumarten (zum Beispiel Douglasie und Lärche) wird mit Beiträgen unterstützt, sofern ihr Anteil nicht über den Vorgaben gemäss pflanzensoziologischer Karte liegt.
- In Mischwäldern und Wäldern mit Strauchschicht und gemischten Verjüngungsflächen, die einen vertretbaren Wilddruck haben, können Pflanzungen nach gegenseitiger Absprache nicht geschützt werden. Diese Objekte sind anschliessend zu beobachten. Treten an diesen Pflanzen Wildschäden in untragbarem Mass auf (Wildschäden > 10-20 %), entscheidet die Revierkommission über die Art und den Umfang der erforderlichen Wildschutzmassnahmen.
- Ist die Naturverjüngung verbissbedingt gefährdet, ist ein Schutz beitragsberechtigt.
- Wildschutz beim Vorwald (zum Beispiel Birken und Erlen) ist beitragsberechtigt, wenn er in seiner Funktion ohne Schutz gefährdet ist.
- Die Höhe der Beiträge bewegt sich im Rahmen der im Kanton Luzern üblichen Ansätze.
- Um Beiträge an Wildschutzmassnahmen geltend zu machen, müssen mindestens 30 Pflanzen geschützt werden.

Willisau, 12. April 2018

STADT WILLISAU

Erna Bieri-Hunkeler
Stadtpräsidentin

Peter Kneubühler
Stadtschreiber